Hallisches patriotisches

Woch enblatt

ut

29

u

219

se

n

ts

10

r

11

n

e,

11

ig

it

10

.

Beförderung gemeinnütziger Renntnife und wohlthätiger Bwecke.

3 weites Quartal. 15. Stück.
Sonnabend, den 8. April 1848.

Inbalt.

Was ist uns gewährt? Was haben wir erreicht? — Bürgerschusswehr. — Predigtanzeige. — **Berzeichnis der** Gebornen, — 60 Bekanntmachungen.

Was ist uns gewährt? Was haben wir erreicht?

Benn gleich unfer patriotisches Wochenblatt sich vorznehmlich die bescheidene Aufgabe gestellt hat, die unserer Stadt Halle nahe liegenden Interessen zu besprezen, so verschlingen doch gegenwärtig die großen, Staaten und Bölker erschütternden Ereignisse die fleiznen Angelegenheiten in dem Maaße, daß es nicht unangemessen erscheint, sie auch in diesen Blättern zur Sprache zu bringen, und insbesondere die Beantworztung der Frage zu versuchen: welchen Erfolg haben sie für uns gehabt? Welche wohlthätige Folgen dürfen wir von ihnen erwarzten?

Die Lander, aus welchen gegenwärtig die Preus fische Monarchie besteht, haben zwar in frühern Zeis XLIX. Jahra. (15) ten ihre befonderen Stande gehabt, welche der gans desherr bei gewiffen offentlichen Ungelegenheiten au Rathe jog, ja Ueberrefte Diefer Stande maren noch bis auf die neuefte Beit in einzelnen Wegenden des Lans des vorhanden (f. Ueber Ronigthum und landftande in Preugen von Lancizolle, Berlin 1846); allein ihre Bedeutung mar icon jur Zeit des großen Rurfürften fo gering, daß man von da an den Staat ale eine abs folute Monarchie bezeichnen fonnte. Gin folder Staat aber fest dem an der Spige ftehenden gurften in Rud's ficht der Gefengebung und der Bermaltung feine an: bern Schranken, als die, welche fein Bewiffen und der Bunich, die Achtung und die Liebe des Bolfs ju ge: winnen, ihm errichten. Die Bolfer in fo beschaffe: nen Staaten fteben baber unter einem willfürlichen Regimente, abnlich dem, welches ein Sausvater über Die Seinigen führt; es fehlt ihnen die Rechtssicherheit und das Bewußtfein, daß Gefengebung und Bermals tung nur das von ihnen felbft als folches anerkannte Bohl erftreben. Das Gefühl, daß dem fo fei, ers bielt fich in Preußen auch unter der Regierung Fries brich Wilhelms III., obgleich unter derfelben eine Menge Gefete ju Stande famen, die man ale die größten Wohlthaten fur das Land betrachten durfte. Man erinnerte fich an die außerordentlichen Migbraus de der bochften Gewalt, vornehmlich in andern Lans dern, mahrend des 18. Jahrhunderts; man dachte an die gurften, welche ihre Goldaten verfauft hatten, um fie in Amerika jur Schlachtbank ju fuhren, an Die Maitreffen : Regierungen, an die Landertheilungen (m. f. Schloffers Gefchichte des 18. und 19. Sahrhunderts). Daher ift es nicht zu verwundern, daß nach den Befreiungefriegen von 1813 bis 1815 im Bolfe eine große Unzufriedenheit herrschte, als von ben Beriprechungen, welche die deutschen gurften überhaupt ihren Unterthanen gemacht hatten, wenig in Erfullung ging, und Preugen ju den Staaten gehor: te, worin man am wenigsten gewähren zu wollen fcbien, und daß diefe Ungufriedenheit durch die Ber:



folgungen machtig gesteigert wurde, welchen sich dies jenigen aussetzen, die ihre Sehnsucht nach einer befesern Gestaltung der öffentlichen Ungelegenheiten nicht in stiller Brust verschlossen. Es waren aber die sehns füchtigen Wünsche hauptsächlich auf die Sinführung einer constitutionellen Monarchie in Preußen gerichstet.

Eine constitutionelle Monarchie fann man kurzweg als eine solche bezeichnen, in welcher die Theilsnahme des Bolks an der Gesetzebung und die Steuerzbewilligung als ein Recht desselben besteht, so daß es ihm ohne seine Zustimmung weder verkümmert noch genommen werden darf. Eine Berkassungeurkunde oder ein Grundgesetz, wodurch dies Recht bestimmt wird, ist zum Dasein der constitutionellen Monarchie nicht nothwendig, wie dies England beweiset, dessen Berkassung nicht blos auf mehreren, in verschiedenen Zeiten gegebenen Urkunden, sondern auch auf Rechtszgewohnheiten beruht. Nur wo die Berkassungen auf einmal als ein Ganzes ans licht treten, können sie solzwen Grundaeses nicht entbehren.

Da nun aber der Berf. wunscht, den Lesern dies fer Blatter ein recht klares und anschauliches Bild von der constitutionellen Monarchie zu geben, und die engs lische Berkassung als diesenige betrachtet werden dark, welche den spater eingeführten Constitutionen zum Musster gedient hat, so will er versuchen, sie so deutlich zu schildern, als sie ihm vor der Seele schwebt.

In den drei Reichen — England mit Wales und Schottland, die man zusammen als Großbritannien bezeichnet, und Irland — wird die höchste Gewalt von dem Könige (oder Königin) und den beiden Häussern des Parliaments (sprich Parliment) ausgeübt. Das Parliament enthält zunächst das Haus der Lords (Peers) oder die Bersammlung der geistlichen und weltlichen Großen, wovon die ersten — Erzbischöfe und Bischöfe — zusolge ihres Umts, und die letztern, weil sie den Kamilien der alten großen lehenträger der Krone angehören oder vom Könige die Peerwürde ers

e

en

3

t

1

r

13

2:

n

r

it

e

. 5

25

te

ie

e.

is

te

1,

n

n

9.

1,

5

n

22

n

rs

n

rs

halten haben, im Dberhaufe figen und ftimmen. Zweis tens enthalt bas Parliament das Saus der Gemeinen, auch Unterhaus genannt, d. h. die Abgeordneten der Stadte und Rlecken und der Graffchaften. Die Bahl der Lords wechselt naturlich, weil bald Peerfamilien aussterben, bald neue Peers von dem Ronige geschaf: fen werden. Bor etwa 15 Jahren gab es ihrer 426, jest wird ihre Zahl zu 434 angegeben. Nur die für Schottland und Frland im Parliamente figenden Lorde andern fich nicht. Jenes fendet 16, diefes 28 als Bertreter der Gefammtheit. Die Abgeordneten fur das Saus der Gemeinen betragen 664, wovon Eng: land mit Bales 500 fenden, und gwar 159 aus ben Graffchaften, 337 aus den Stadten und Rlecken und 4 von den beiden alten Universitaten, Schottland 59, wobon 30 die Graffchaften, 25 die Stadte, Blecken und Diftrifte und 4 die Universitaten mablen, und Geland 105, namlich 64 fur die Graffchaften, 39 fur Die Stadte und Flecken und 2 fur Die Univerfitat Dublin.

Das Saus der Gemeinen wird, wie icon aus dem Borftebenden abzunehmen ift, durch gewählte Abgeordnete gebildet. Es befteht daber in ben drei Reichen ein Wahlrecht und zwar abgesondert von dem Rechte der Wahlbarfeit, oder, wie man fich auch aus: judrucken pflegt, das active Bahlrecht fallt nicht mit Dem paffiven Wahlrechte in denfelben Perfonen gufam: men. Bon bem Rechte ju mahlen find alle Frauen, alle ihres Berftandes nicht machtige Perfonen, Alle, welche wegen gewiffer Berbrechen unter Unflage fteben, und gemiffe, mit Gelderhebungen beschäftigte Beamte ausgeschloffen. Aber auch die in diefen Rlaffen nicht eingeschloffenen üben das Wahlrecht doch nur unter gewiffen Bedingungen aus. In den Graffchaften befigen alle Freeholder (Freifaffen, Landeigenthumer) Das Bahlrecht, wenn ihnen ein Grundftuck gehort, welches jahrlich wenigstens ein reines Ginfommen bon 40 Schilling (awischen 9 und 10 Thir. Pr.) abwirft, und außerdem auch die, welche Grundftucke bedin:

gungsweise auf Lebenszeit oder auf 60 oder 20 Jahre inne haben, wenn fie davon wenigftens ein Ginfoms men von 10 Pfund Sterling (etwa 70 Thlr.) ziehen. In den Stadten und Rlecken find die Erforderniffe der Bahler sehr verschieden, nur muffen sie nach den neuen Bestimmungen einen Grundbesit haben, der jahrlich wenigstens eine reine Rente von 10 Pfund St. ab= wirft, ober für welchen sie eine gleich große jahrliche Miethe bezahlen. Bor juruckgelegtem 21sten Jahre darf aber niemand das Wahlrecht ausüben. Im J. 1832 gab es im gangen Lande 812,936 regiftrirte Bah= ler. - Jene Altersftufe gilt auch fur das Recht der Bahlbarfeit, aber außerdem ift daffelbe in den Graf: icaften an ein reines Ginfommen von 600 Pfd. St., und in den Stadten und Flecken an ein folches bon 300 Pfd. St. gebunden.

Die Rechte des Parliaments find von der größten Musbehnung; benn jeder Begenftand, welcher einer gesetlichen Entscheidung bedarf, die ein Gerichtshof nicht zu geben vermag, und nicht durch ein schon vorhandenes Gefet bedingt ift, muß vor daffelbe gebracht Ein jeder Gesetvorschlag (Bill) fann von einem Parliamentsgliede oder von der Regierung ans: geben, die ihn beliebig zuerft ins Dber : oder ins Un= terhaus bringen darf; nur folche Gefepvorschlage, Die mit einer Geldbewilligung verbunden find, muffen juerft ins Unterhaus gebracht werden und durfen im Dberhaufe feine Beranderung erfahren. Damit aber ein Gesetvorschlag jum Gefete werde, ift die Ueber: einstimmung beiber Saufer und die Buftimmung bes Ronigs erforderlich. Die Berhandlungen leitet im Oberhause herkommlich der Lord : Cangler und im Un= terhaufe der Sprecher, welchen die Mitglieder beffels ben aus ihrer Mitte mablen. Der lettere ift bas ein= gige Parliamentsglied, welches eine Befoldung begiebt.

Die das Unterhaus den Borzug vor dem Obershause hat, die Steuern zu bewilligen, so hat wieder das lettere den Borzug vor jenem, daß es die Gesrichtsbarkeit über seine eigenen Mitglieder und über

r

B

B

t

1=

A

0

n

0

ir

18

te

ei

m

8:

rît

n=

n,

le,

n,

ite

tht

ter

bes

r)

rt,

on

ft,

in:

Die des Unterhauses besitt, daß es die Berbrechen der Minister und unabhängigen Staatsbeamten untersucht und richtet, und überhaupt bei jeder Unflage auf

Hochverrath das Richteramt ausübt.

Bas die Rechte des Ronias betrifft, fo laffen fie fich also zusammenfaffen: der Ronig ift der bochfte Aufseher des Staats und der Rirche; er lagt alle ofs fentliche Sandlungen in feinem Namen ausuben; er fest alle Staatsbeamte ein oder lagt fie unter feiner Autoritat einseten; alle Gesetvorschlage bedurfen feis ner Bestätigung, um Gefete ju werden; alle auswar: tige Angelegenheiten werden von ihm bestimmt und ge: leitet, alle Bertrage mit fremden Machten von ihm geschlossen, alle Kriege von ihm geführt, alle Kries densschluffe von ihm verhandelt, auch wird, zufolge dieser Rechte, die land : und Sce : Macht von ihm aufgebracht, eingerichtet und von ihm felbft oder in feinem Ramen und nach feinem Willen befehligt. Den gangen Umfang feiner Rechte front aber das Begnas digungsrecht.

Dem Migbrauch diefer wichtigen Rechte ift ins awischen auf doppelte Beise vorgebeugt, nämlich durch das dem Parliamente zustehende Steuerbewilligungs: recht und durch die Berantwortlichfeit der hochsten Beamten. Jenes Recht fest das Parliament in den Stand, durch Berweigerung der Mittel gur Ausfuhrung gemiffer Unternehmungen diese ju hindern, und Die Berantwortlichkeit der Minister tritt da ergangend ein, wo bas Steuerbewilligungsrecht ber Natur der Begenstände nach feine Wirfung haben fann. Mus Diefem Grunde fagen die Englander auch: der Ronia fann fein Unrecht thun (the king can do no wrong.) Damit jedoch auch das Parliament in dem Kalle, daß es durch die Wahlen nicht gut zusammengesett ober durch die Umftande leidenschaftlich aufgeregt ift, seine Gewalt nicht migbrauche, hat der Ronig das Recht, daffelbe zu prorogiren (zu vertagen) oder das Unterhaus aufzulofen. Im lettern galle muffen gang neue Wahlen veranstaltet werden.



8

u 11

t

b

f

n

n 1

2

t

n b

1

ľ

Wenn wir uns nun benfen, bag unfer Staat eine abnliche Berfaffung erhalten follte, fo werden wir uns mit Recht fragen: ift fie genugend oder bedarf fie noch anderer, fie unterftugender Rechte und Ginrich: tungen ? Wer das politische Leben fennt, wird nicht anfteben, das lettere ju bejaben. Goll die Befetges bung, und auf diefe fommt es hier allein an, da fie jugleich die Urt und Beife ber Bermaltung bestimmt, foll alfo die Gefengebung mahrhaft wohlthatig fein, fo muffen die Befege bem Bedurfniffe wenigstens ber Mehrheit derer entsprechen, für welche fie erlaffen werden. Die Gefetgeber muffen daher die Bedurfs niffe des Bolfs fennen. Aber wie gelangen fie ju Dies fer Renntniß? Offenbar nur badurch, daß fich bas Bolf gang frei baruber aussprechen und burch feinen Berfehr darüber belehren darf. Deshalb verlangt man in conftitutionellen Staaten 1) bas unbefchrant: te Petitionsrecht, 2) die Preffreiheit, 3) bas Bereis nigungs : und Berfammlungerecht, und rechnet biefe brei Rechte ju ben Burgichaften (Garanticen) ber Ingwischen murden diefe Rechte, wie Merfaffuna. bedeutend fie auch find, den mahren Genuß der Berfaffung noch feineswegs ficher ftellen. Sat die Regies rung über die Polizei - und Militar : Macht ju verfus gen und darf fie auf einel gefällige Rechtepflege rechs nen, fo wird fie die ihr migliebigen Perfonen bald un= ter diefem, balb unter jenem Bormande vor Gericht ftellen und verurtheilen laffen, und allmählig bas Bolf fo einschüchtern, daß es von jenen Rechten nicht Bebrauch zu machen magt. Run fann man aber ber Regierung ohne den größten Rachtheil Die Landespos ligei und ben Bebrauch bes Militare nicht entziehen; es bleibt alfo nur ubrig, die Rechtspflege gang nnab= hangig von der Regierung ju machen. Demnach murs den wir die Unabhangigfeit des Richterftandes als die bedeutenofte Burgichaft der freien Berfaffung ju bes trachten haben.

Chronif der Stadt Halle.

Die Ste Compagnie der Burgerschutzwehr (Wehrsgenossen) wird von nun an alle Montag 6 Uhr Abends im Stadtschießgraben sich versammeln, um die Organissation derselben zu vollenden. Die Principien, welche die Burgergarde bei der jetzigen politischen Gestaltung Deutschlands ins Auge zu fassen hat, sind

1) Augenblicklicher Schutz gegen auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums verübte Attentate:

2) Ausbildung des Staatsburgerbewußtfeins, und

3) Concentration der Burgerfraft gegen alle burgers feindlichen, freiheitsmorderifchen Beftrebungen.

Damit die Compagnie diesen Zweck erreiche, ersscheint es vor Allem nothig, daß sie militairisch organissirt werde. Unter einer militarischen Organisation wird aber keinesweges die Ausbildung der Mannschaften zu Paradesoldaten, sondern nur eine Beschäftigung derselben, sich der Schußwaffe mit Bestäufigkeit zu bedienen und mit derselben in geschlossenen Gliedern zu agiren, veristanden.

Diesen Zwecken zu genügen, hat die Compagnie beschlossen, alle Montage zusammen zu kommen, und diejenigen, welche sich der Compagnie angeschlossen haben und wiederholt ohne Entschuldigung sehlen, werden nach Beschluß der Compagnie aus der Liste derselben gestrichen werden. Diejenigen, welche sich nachträglich melden wollen, mögen dies bei Unterzeich, neten oder beim herrn Registrater Scharre, dem Feldwebet der Compagnie, thun. Die Compagnie umsfaßt die Nummern von 254 bis 460, von 1553b bis 1661, alle Häuser vor dem Leipzigerthor.

Der Hauptmann der 6. Compagnie Tieftrunk. D

u

Berichtigung der Predigtanzeige S. 496. In der Domfirche: Um 21/4 Uhr hr. Candidat Schulze.

Geborne, Getrauete, Gestorbene in Salle. Februar. Marz. April 1848.

Marienparochie: Den 22. Dec. 1847 bem Schauf spieler Moltke ein S., Heinrich Carl Joseph Obcar. (Nr. 1366.) — Den 2. Febr. 1848 bem Essighrauer Schmelzer ein S., Joseph Beinrich Franz. (Nr. 854.) Den 20. Marz bem Burstenmachermeister Zunzemann ein Sohn, August hermann. (Nr. 780.) — Den 21. bem Buchbrucker Polascheck eine T., Unna. (Nr. 743.) — Den 24. bem Mechanikus Maurer ein S., Carl Christian Emil. (Nr. 1360.)

Ulrichsparochie: Den 11. Marz bem Drechsler, meister Berger ein S., Carl Hermann. (Nr. 316.) — Den 14. dem Schneidermeister Berger eine T., Friesberike Louise. (Nr. 308.) — Den 23. dem Polizei, Sergeant Alberty eine T., Friederike Constanze Bergenter

tha. (Mr. 1601.)

8

1

1

e

ì

Morisparochie: Den 18. Marz bem Handarbeiter Rehfeld ein S., Friedrich August. (Nr. 516.) — Den 21. dem Handarbeiter Aldpzig ein S., Johann Gottfried. (Nr. 2119.) — Den 24. ein unehel. S. (Nr. 2024.) — Den 28. dem Victualienhändler Geithner eine T., Marie Amalie. (Nr. 589.) — Den 28. dem Handarbeiter Saumann ein S. todtgeb. (Nr. 656.)

Domfirche: Den 8. Marg ein unehel. S. (Dr. 1732.)

Den-17. eine unehel. E. (Mr. 2047.)

Ratholische Kirche: Den 12. Marg bem Zimmer, gefellen Mitsche ein S., Christian Undreas hermann.

(Mr. 2116.)

Neumarkt: Den 17. Marz dem Handarbeiter Suße ein S., Wilhelm Georg Ferdinand. (Nr. 1316.) — Den 20. dem Tischlermeister Voigt eine E., Johanne Friederike Franziska. (Nr. 1325.)



Glaucha: Den 18. Febr. bem Salinen Zimmermann Plog ein S., Bernhard Alwin. (Dr. 1895.)

Militair gemeinde: Den 10. Marz dem Unterofficier Zirsten ein S., August Hermann. (Nr. 277.) — Den 19. dem Sergeant Tollner eine E., Caroline Marie Sophie. (Nr. 705.)

b) Getrauete.

Marienparochie: Den 2. April der Tuchscheerer Adlung mit 21. f. 174ller. — Den 4. der Schuh, machermeister Braal mit 177. C. Bohme.

Ulrichsparochie: Den 2, April der Maurer Baring

mit f. C. Tetsch.

Domkirche: Den 29. Marz ber Tischler Schulze

mit J. S. Ch. Voigt.

Meumarkt: Den 2. April der Maschinst Benze mit D. C. S. Schlag. — Der Kaufmann Spiegel mit S. T. A. Korn.

c) Geftorbene.

Marienparochie: Den 28. Marz bes handarbeiters Bittel Chefrau, alt 53 J. Krebs. — Den 29. ber Landgerichts, Registrator Iinneck, alt 50 J. 2 M. Lungenschwindsucht. — Eine unehel. T., alt 2 M. Abzehrung. — Den 31. ber Stellmachergeselle Gars boß aus Bressau, alt 34 J. Abzehrung. — Des Seilermeisters Troissch S., Friedrich Wilhelm Ottomar, alt 4 M. Krämpfe. — Des Stärkesabrikanten Bwanziger Wittwe, alt 58 J. 6 M. Lungenlähmung. — Den 2. April bes Kausmanns Stephany S., Johann heinrich Friedrich, alt 1 J. 6 M. Geshirnentzündung. — Des Kausmanns Querner S., Heinrich, alt 3 M. 1 W. Lungenentzündung. — Den 4. ber Schuhmachermeister Richter, alt 78 J. 10 M. Altersschwäche.

Mirichsparochie: Den 28. Marz ber Backergeselle Zeubner, alt 48 J. Brustkrankheit. — Den 29. des Ziegeldeckers Zwarg T., Rosine Friederike, alt 1 J. 3 W. Wasserbopf. — Den 31. des Steuers Controleurs Freund T., Auguste Louise, alt 17 J. 3 M. 3 W. 2 T. herzsehler. — Den 2. April des

D

97

(8

Schneiders Orfchel S., Theodor Richard, alt 4 M.

Lungenentzundung. Morisparodie: Den 28. Marg ein unebel. G., alt 2 M. 2 B. 3 E. Lungenentzundung. - Des Sand, arbeiters Zaumann G. todtgeb. - Den 30. der Superintendent, Paftor ju St. Morit u. im Sofpital Bohme, alt 42 J. 10 M. Mervenfieber. - Den 31. ber Schuhmacher Suchs, alt 33 3. Folgen einer Quets Schung durch die Locomotive. - Den 1. Upril Des Brieftragere Weymann nachgel. G., Robert, alt 17 3. Schwindsucht.

r

10

)=

g

e

it

it

B

3 8)5

15 15

y

,,

t

Meumartt: Den 2. Upril bes Polizei: Gergeanten Grob E., Bertha, alt 2 J. 6 M. Bruftentzundung.

Glaucha: Den 31. Mary ber Militair , Invalid Blume, alt 66 J. Entfraftung. - Gine unehel. E., alt 1 3.6 D. Abzehrung. - Den 1. April bes Uctuar Pedolt E., Friederife Bermine, alt 32 J. Unterleibes entzündung. - Den 2. der Sandarbeiter Jacob, alt 43 3. Lungenfucht.

> herausgegeben im Ramen ber Armenbirection von D. R. G. Jacob.

Bekauntmadungen.

Gefundene Sachen. Gin lebernes Ochurgfell. Gin feidener Damen , Sandschub. Salle, ben 3. April 1848.

Der Magistrat.

Gine Bohnung von 3 Stuben, 3 Rammern und fonftigem Bubebor ift in meinem Baufe Dr. 975 von f. w. Ruprecht. jest ab zu vermiethen.

Gefucht wird ein Dabochen, welches naben fann, Leipziger Strafe Dr. 822 im Sofe links.

Bei der Auflösung der in Halle und Umgegend ver, sammelt gewesenen Detachements, ift es mir ein Bedurfniß, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, den Einwohnern der belegten Orte für das freundliche Entgegenkommen, die gute Aufnahme und das nie gestidte Einverständniß, meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Die hier fiets geherrichte Einigkeit hat ein ehrenhaftes Zeugniß ber Uebereinstimmung unferer Gesinnungen wie unferer Liebe jum Könige und Naterlande abgelegt, was mir ftets in erhebender Erinnerung bleiben wird.

Genehmigen 2c. 2c.

v. Gayl, Oberft und Brigade: Commandeur.

Un ben Königl. Major und Commandeur, 20. Herrn Becgwarzowsky, Hochwohlgeboren.

Da ich fur Alles, mas die Stadt halle betrifft, eine lebhafte Theilnahme bewahre, fo macht es mir ein bes sonderes Bergnugen, mit der Beroffentlichung dieser Unserkenntniß beauftragt zu sein.

Seitens ber Commandantur

Beczwarzowsky, Major und Commandeur.

Den 9. Upril Sonntagsfeier fruh '9 Uhr: Prediger Giese.

Auswärtige junge Madchen, welche die hiesigen Schulen besuchen, finden freundliche Aufnahme und mütterliche Aufsicht bei einer Dame, welche in Gemeinschaft mit ihrer erwachsenen Tochter ihnen zugleich Unterricht in Musik und im Französischen ertheilt, auch ware sie geneigt Privatunterricht in Beiben zu ertheilen. Nähere Auskunft wird ertheilt Moriskirchhof Nr. 610 eine Treppe hoch.

60

So R

ro

(5

ge

39

at

00

3

60

2

31

Nothwendiger Verkauf

beim Ronigl. Preuß, Land: und Stadtgericht zu Halle a. d. S.

Das zu Halle an ber Saale unter Nr. 2153 bes Spypothekenbuchs vor dem Klausthore belegene, von dem Kunft, und Schönfärber Johann Friedrich Bacher an nachgelassene Haus und Hof nebst Seitengebäude und Garten, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Negistratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 3932 Thir. 15 Sgr., soll

am 20. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Land, und Stadtgerichtsrath Langerhanß meistbietend versteigert werden. Alle uns bekannten Realpratendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Praclusion spatestens in diesem Termine zu melben.

Die aus ber Marien, Bibliothek entliehenen Bucher muffen bis zum 12. April zurückzeliefert werden. Die Bibliothek bleibt dann bis zum 3. Mai geschloffen. K. A.

Dr. Znauth.

In Folge geehrten Auftrags des Herrn Landraths von Bassewitz sollen in dessen in der Leipziger Straße sub Nr. 294 belegenen Hause Montag den 10. d. M. von Bormittag 9 und Nachmittag von 2 Uhr an eine Parthie Meubels, Garten, und Hausgerathe in Auction öffentlich verkauft werden, wovon ich hier nur einiges bes merken will, als: ein elegantes Ecsopha, mehrere gut gehaltene andere Sophas, sehr schöne Spiegel mit Consolen, Tische, Stuhle, Schränke, eine Kommode, mehrere Kronleuchter von Glas und Bronce, eine Parthie Ampeln, eine Parthie Gartenmeubels und Geräthe, ein Papageibauer von Messing und andere Sachen mehr. Hierzu ladet Käuser ergebenst ein G. Wächter.

Ľ:

fs,

16

25

as

f

n

t,

10

25

n=

m

10

ns

ns

dh

n.

Fernsicht gewährendem Punkte der Promenade, neben bem Schauspielhause gelegenen Sause Nr. 1487, ift eine Wohnung von 4 Stuben, 5 Kammern, Ruche und andern hauslichen Erfordernissen — zwei Treppen hoch — eingetretener Veränderung wegen sofort zu vermiethen. Salle, den 5. April 1848.

In der großen Ulrichsstraße Nr. 32 sind mehrere anständige Logis zu vermiethen und sogleich zu beziehen. W. Sommer, Schneidermeister.

Eine freundliche Wohnung, bestehend aus 2 tape, zirten Stuben, 2 Kammern nebst Zubehor, ift fogleich oder zu Johannis zu beziehen große Klausstraße Nr. 898.

Das bisher von dem Grn. Sauptmann v. Holleuffer bewohnte Logis, Bel. Etage, bestehend aus 4 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehor, auf Verlangen auch Pferde, stall und Kutscherstube, ist sofort zu vermiehen und zu Johannis d. J. zu beziehen fl. Ulricheftrage Nr. 998/99.

Gine Stube, Rammer nebst Bubehor ift zu vermie, then und fogleich ju beziehen Rannische Strafe Dr. 500.

Rittergaffe Dr. 631 ift bas bisber vom Schloffers meifter herrn hahmann bewohnte Logis nebft großer Werkstatt anderweitig zu vermiethen und ben 1. Juli zu beziehen.

Ein Logis von 2 — 3 Stuben mit Zubehor ift versanderungshalber zu vermiethen und zum 1. Juli d. J. beziehbar bei E. G. Zammer, große Klausstraße.

Ein freundliches Logis, die zweite Etage vorn ber, aus, ift zum 1. Juli zu beziehen Klausthor Nr. 2164.

Ein freundliches Familienlogis von 3 bis 4 Stuben und Kammern nebst Zubehor und Garten ift von jest ober 1. Juli zu vermiethen Neumarkt Nr. 1290.

Bier Familienlogis für den Preis von 50 Thir., 40 Thir., 30 Thir. find von jest ab zu vermiethen und können den 1. Juli bezogen werden Leipziger Straße Nr. 322. L. Kathe.



im

m

Dei

R

zie

0

23

De

00

n

w

ur

P

ei

uı

f

le

ft

6

6

m

hi

Das Saus in der großen Ulrichsstraße Dr. 54 ift im Ganzen zu vermiethen; es enthalt 7 Stuben, 7 Kamsmern mit Zubehor und ift sogleich zu beziehen. Zu melben auf dem Neumarkt Dr. 1188.

Wegen Beranderung ift fofort eine Unterftube, zwei Kammern, eine Ruche zu vermiethen und fogleich zu bestiehen Bauhof Dr. 309.

Ein freundliches Familienlogis von 2 tapezirten Stuben, mehreren Kammern, Ruche, verschloffenen Borfaal nebst bergleichen Trockenboden und Mitgebrauch bes Waschhauses kann sogleich für den jährlichen Preis von 50 Thir. vermiethet und bezogen werden alter Markt Nr. 629.

Umschlagetücher, Flor, und Blonden; Shawls werden schon bei mir gewaschen. E. Diligent.

Seidene Hute werden in allen Farben schön gefärbt. E. Diligent. Leivziger Straße Dr. 291.

Won Sonntag ben 9. d. M. ab ertheile ich Tanzunterricht in dem großen Saale des Herrn Erfurt zum Prinz Karl. Sugo Frig, Tanzlehrer.

Ein junges Madchen wunscht zu eigner Fortbildung einige Kinder oder junge Madchen im Frangofischen zu unterrichten. Naheres zu erfragen Neustadt Nr. 580.

Alte Stiefeln, Schafte und Schuhe tauft zum boch, ften Preis der Schuhmachermeister Muller, Schustershof Dr. 750.

Es find von jest an und immerfort gute trockne Torfs fteine von Schlettauer Rohle bei Unterzeichnetem zu has ben, und werden im Einzelnen als auch Bestellungen von Ein bis 50,000 Stuck gern entgegen genommen.

Ludwig Meyer. Lange Gaffe Dr. 1795.

Ein Officierfabel fieht jum Bertauf bei frn. Raufs mann 2. Sonnemann in Glaucha.

Gin fettes Schwein fteht zu verkaufen Schulers, bof Dr. 757.

Re

en

ift

nb

ere

190

8.

2 9

n,

00

u

9.

25

0.

rs

er

u

rs

Š.

13

n

315

de

Um 5. d. M. um 4 Uhr Nachmittage ftarb nach mehrjährigen schweren, aber mit frommer Ergebung bis jum legten Augenblick von ihr getragenen Leiden, im 67. Lebenejahre meine gute Sattin und unsere treue, liebevolle Mutter, Frau Christiane Eleonore Frie, derike Rienacker geborne Rubolph.

Diese Unzeige widmen Freunden und Bermandten

mit ber Bitte um ftilles Beileid

der Superintendent Dr. Riendder. Louise Riendder. Auguste Riendder. Dr. Albrecht Riendder, Divisions, Prediger.

Salle, ben 6. Upril 1848.

Neues Geschäfts - Etablissement.

Hierdurch beehre ich mich, dem werthgeschäften Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mich am hiesigen Plate, Leipziger Strafe Nr. 327 im Hause des Fräulein Springsfeld, mit einem reichhaltig afsortirten Lager der neuesten und geschmallvoll gefertigten Serven : Garderoben : Alrtikel, so wie mit einem Lager neuer ferriger Vetren etablirt habe und meinen Laden am 10. April c. eröffne. Die Eleganz, durch welche sich die in meinem Magazin sich besindenden Gegenstände sämmtlich auszeichnen, so wie die Solidisät der Preise, lassen mich hossen, recht bald das gütige Verztrauen eines hiesigen werthgeschäften Publikums erwerben zu können, und soll mein Streben stets dahin gerichtet sein, Jeden mich Beehrenden auss reellste und billigste zu bedienen.

W. Meyer Salim.

Rinderanguge von ben nobelften bis zu gewöhnlichen Stoffen find ftets jeder Saifon angemeffen vorrathig bei

W. Meyer Salim.

Leipziger Strafe Dr. 327, dem englischen Sof gegenüber.

(Beilage.)

(Druck der Waifenhaus : Buchbruckerei.)



1

26

fte

al

fů

20

2

te

1

D

53

a.,

1

be

ne

lic

gli

fo

3i

R